

mitzuteilen. Die Zustellung erfolgt im Deutschen Reich durch Postüberweisung, den Mitgliedern im Ausland wird der Bezugsweg freigestellt. Sind mehrere Angehörige einer Firma Mitglieder des Börsenvereins, so kann das zweite und jedes etwaige weitere Mitglied auf die Zusendung des Börsenblattes verzichten, wofür dem betreffenden Mitgliede 15 Mark seines Jahresbeitrags zurückvergütet werden.

Mitglieder des Börsenvereins können weitere Exemplare des Börsenblattes mit Beilagen für den Jahrespreis von 30 Mark frei Geschäftsstelle oder innerhalb des Deutschen Reiches für 36 Mark durch Postüberweisung beziehen.

Buchhändler, die dem Börsenverein nicht angehören, können das Börsenblatt mit Genehmigung des Vorstandes und gegen Übernahme der Verpflichtung, wie sie den Mitgliedern auferlegt ist, zum Jahrespreis von 30 Mark frei Geschäftsstelle oder innerhalb des Deutschen Reiches für 36 Mark durch Postüberweisung erhalten.

Die Verabfolgung geschieht mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, die Lieferung unter Rückzahlung des verhältnismäßigen Betrages jederzeit einstellen zu können.

7. Die von der Hauptversammlung des Börsenvereins, Kantate 1912, angenommenen neuen Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes bringen wir nachstehend als Anhang zum Abdruck, Sonderabzüge können durch die Geschäftsstelle unberechnet bezogen werden.

Leipzig, den 2. Dezember 1912.

### Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Karl Siegismund.  
Artur Seemann.

Georg Kreyenberg.  
Max Kretschmann.

Curt Fernau.  
Oscar Schmorl.

## Bestimmungen

über die

### Verwaltung des Börsenblattes.

Genehmigt von der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am 5. Mai 1912.

#### § 1.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig gibt unter dem Titel

#### Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

ein werktäglich erscheinendes Fachblatt heraus.

Das Börsenblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan des Börsenvereins.

Buchhändlerische Bekanntmachungen gelten als regelrecht erfolgt, wenn sie durch das Börsenblatt bewirkt werden.

#### § 2.

Das Börsenblatt besteht aus zwei Teilen.

##### I. Redaktioneller Teil.

1. Bekanntmachungen des Vorstandes, der Ausschüsse und der sonstigen Organe des Börsenvereins, soweit sie nicht geschäftliche Unternehmungen der letzteren betreffen.
2. Bekanntmachungen des Unterstützungsvereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen sowie des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehülfenverbandes.
3. Bekanntmachungen des Rates der Stadt Leipzig über Eintragungen in die Eintragsrolle, gemäß dem Gesetz vom 19. Juni 1901.
4. Gesetze und Verordnungen, Urheberrecht, Buchhandel und Presse betreffend.
5. Verbote von Büchern usw.

6. Berichte über Versammlungen und Beschlüsse buchhändlerischer Vereine.
7. Verzeichnis der neu erschienenen buchhändlerischen Hilfsmittel, soweit sie der Redaktion eingesandt worden sind.
8. Aufsätze und Mitteilungen aus dem buchhändlerischen Geschäftsleben, der Geschichte des Buchhandels, der Gesetzkunde, dem Buch- und Druckgewerbe, sowie über die den Buchhandel berührenden bedeutenden Vorgänge auf dem Gebiete von Schrifttum, Wissenschaft, Kunst und Presse.
9. Personalmeldungen.
10. Sprechsaal.

##### II. Bibliographischer und Anzeigen-Teil.

###### A. Bibliographischer Teil.

1. Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten und Fortsetzungen (nach dem Alphabet der Verleger geordnet):
  - a) des deutschen Buch- und Landartenhandels (täglich),
  - b) des deutschen Musikalienhandels (in der Regel wöchentlich).
2. Verzeichnis von Neuigkeiten, die in der betreffenden Nummer zum erstenmal angekündigt sind. Die Titel künftig erscheinender Werke werden durch einen (\*) gekennzeichnet.
3. Verzeichnis wichtiger Neuigkeiten des ausländischen Buchhandels (in der Regel wöchentlich, nach dem Alphabet der Verleger geordnet).
4. Verzeichnis im Auslande erschienener Übersetzungen deutscher Verlagswerke mit Angabe des ausländischen Verlegers und, wenn möglich mit Angabe des Verlegers der deutschen Ursprungswerke (in der Regel halbjährlich).

###### B. Anzeigen-Teil.

(Allgemeiner und illustrierter Teil.)

1. Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine, soweit sie nicht Organe des Börsenvereins sind.
2. Gerichtliche Bekanntmachungen.  
Konkursanzeigen werden, wenn kein Auftrag zur Aufnahme vorliegt, in dieser Abteilung im Wortlaut nach dem Deutschen Reichsanzeiger und anderen Blättern abgedruckt.